



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Herrn Bürgermeister
Uwe Bruchhäuser
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

27. Oktober 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1131-0104#2025/0003-		Jennifer Gatting Jennifer.Gatting@mdi.rlp.de	06131 16-3889 06131 16-17 3889
Bitte immer angeben!			

**„Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“
Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsprogramm für
Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern**

Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach § 25 Abs. 1 Nr. 10 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“ (VV Dorfbudget) vom 29. September 2025 bewillige ich für das Haushaltsjahr 2025 eine Zuwendung aus dem Dorfbudget in Höhe von

jeweils 1.500,00 Euro

(in Worten: Eintausendfünfhundert Euro)

für die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten, zuwendungsberechtigten Ortsgemeinden.



Das Dorfbudget wird Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Unterstützung des Ehrenamtes und des Engagements der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Stärkung des Zusammenhalts vor Ort gewährt.

Nach §§ 23 und 44 der rheinland-pfälzischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), sowie Nr. 3 der VV Dorfbudget werden die Förderungen als nicht rückzahlbare Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie betragen für jede zuwendungsberechtigte Ortsgemeinde unabhängig von der Einwohnerzahl pauschal 1.500,00 Euro.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung von freiwilligen Aufgaben der Gemeinde. Insbesondere können Maßnahmen finanziert oder mitfinanziert werden zur

- Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen
- Unterstützung von örtlichen Vereinen und Gruppierungen
- Förderung der dörflichen Gemeinschaft
- Schaffung, Verbesserung oder Verschönerung örtlicher Einrichtungen

Dies umfasst auch die Beschaffung von Gegenständen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen. Kosten für eigenes Personal der Ortsgemeinde oder Kostenansätze für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Die Zuwendung kann auch zur (Teil-) Finanzierung von Eigenanteilen bei Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Dies stellt keine Doppelförderung im Sinne von § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG dar, eine Ausnahme wird insoweit ausdrücklich durch Nr. 2 der VV Dorfbudget zugelassen.

Da dieser Zuwendungsbescheid ohne vorherigen Antrag ergeht, kann die betreffende Ortsgemeinde auf die Teilnahme an dem Förderprogramm verzichten. Sollten eine oder mehrere der in diesem Bescheid begünstigten Ortsgemeinden auf eine Inanspruchnahme der Zuwendung verzichten wollen, ist dies der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die für die jeweilige Ortsgemeinde bewilligte Zuwendung ist in diesem Fall unverzüglich auf das unten angegebene Konto der



Landesoberkasse Rheinland-Pfalz zu erstatten. Bei der Überweisung ist folgender Buchungstext zwingend anzugeben:

„DSt. 2301, Kapitel 20 06 Titel 633 03, Rückerstattung Dorfbudget OG (Name der Ortsgemeinde)“

Landesoberkasse

BIC: MARKDEF1570

IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

Zweck und Ziel der Zuwendung

Das Land Rheinland-Pfalz setzt sich mit Nachdruck für die Stärkung der ländlichen Räume ein. Sie sind nicht nur Wohn- und Arbeitsort, sondern auch Orte lebendiger Gemeinschaft, kultureller Vielfalt und ehrenamtlichen Engagements. Damit das Leben auf dem Land attraktiv bleibt und die Menschen hier gute Zukunftsperspektiven haben, unterstützt die Landesregierung gezielt die Eigeninitiativen der Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem Dorfbudget stellen wir ein flexibles Förderinstrument bereit, das es den Gemeinden ermöglicht, die Ideen vor Ort schnell und einfach umzusetzen. Das Dorfbudget ermöglicht es, gerade jene kleinen, aber wirkungsvollen Maßnahmen zu unterstützen, die das Leben im Dorf bereichern. Es hilft beispielsweise dabei, ein Kinderspielgerät anzuschaffen, dem Wunsch der örtlichen Seniorengruppe nach einer Sitzgelegenheit im Dorfzentrum nachzukommen oder der Umweltgruppe eine Pflanzaktion zu ermöglichen.

Mit dem Dorfbudget geben wir den Gemeinden ein flexibles Instrument an die Hand, mit dem sie bürgerschaftliches Engagement fördern und die Vielfalt der lokalen Initiativen gezielt unterstützen können. Die Mittel sind bewusst so ausgestaltet, dass sie flexibel und einfach eingesetzt werden können. Damit geben wir den Gemeinden die Möglichkeit, unmittelbar auf die Bedürfnisse und Ideen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen.

Diese Projekte sind oft der Funke, der Gemeinschaft stiftet, Ehrenamt sichtbar macht und Menschen zusammenbringt. Sie schaffen Begegnungsorte, stärken die Dorfgemeinschaft und machen deutlich: Unser ländlicher Raum ist voller Ideen und



Zukunftsstadt. Mit dem Dorfbudget tragen wir dazu bei, dass diese Stärken sichtbar werden, dass Initiativen schneller umgesetzt werden können und dass die Menschen spüren: Ich kann in meiner Heimat etwas bewirken.

Die Bewilligung erfolgt unter den beigefügten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen, die Bestandteile dieses Bewilligungsbescheids sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling